

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/28 vom 6. November 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_AVI_2009_28

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/28 du 6 novembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/28 del 6 novembre 2009

Regeste

Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG; Art. 15 Abs. 1 und 2 AVIG; Art. 15 Abs. 3 AVIV; Art. 70 Abs. 2 lit. b ATSG. Vermittlungsfähigkeit. Art. 15 Abs. 3 AVIV ist analog anwendbar auf den Fall, dass ein Versicherter, dessen Invalidenrente revisionsweise aufgehoben wird, Rechtsmittel gegen den Entscheid der Invalidenversicherung ergriffen hat und sich während des laufenden Verfahrens bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet hat. Verneinung der Vermittlungsfähigkeit wegen fehlender Vermittlungsbereitschaft des Versicherten, die sich aus einer Würdigung aller Umstände ergibt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. November 2009, AVI 2009/28).

Erwägungen

E. 1

1.1 Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). Die arbeitslose Person ist vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach auch die persönliche Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 120 V 388 E. 3a mit Hinweisen). 1.2 Nach Art. 15 Abs. 2 AVIG gelten auch körperlich oder geistig behinderte Personen als vermittlungsfähig, wenn ihnen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage, unter Berücksichtigung der Behinderung, auf dem Arbeitsmarkt eine zumutbare Arbeit vermittelt werden könnte. Die Kompetenz zur Regelung der Koordination mit der Invalidenversicherung ist dem Bundesrat übertragen worden. Dieser hat in Art. 15 Abs. 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02) festgelegt, dass eine behinderte Person, die unter der Annahme einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage nicht offensichtlich vermittlungsunfähig ist und die sich bei der Invalidenversicherung angemeldet hat, bis zum Entscheid der Invalidenversicherung als vermittlungsfähig gilt. Auch aus Art. 70 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ergibt sich eine Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung für Leistungen, deren Übernahme durch die Arbeitslosenversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung oder die Invalidenversicherung strittig ist. Invalidenversicherung und Arbeitslosenversicherung sind jedoch nicht komplementäre Versicherungszweige in dem Sinn, dass die vom Erwerbsleben ausgeschlossene Person sich in jedem Fall auf Invalidität oder aber auf Arbeitslosigkeit berufen könnte. Wer trotz eines schweren Gesundheitsschadens

invalidenversicherungsrechtlich nicht in rentenbegründendem Mass erwerbsunfähig ist, kann arbeitslosenversicherungsrechtlich gesehen dennoch vermittlungsunfähig sein. Auch schliesst der Bezug einer ganzen Invalidenrente die Vermittlungsfähigkeit nicht grundsätzlich aus. Dennoch kann es für die Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit behinderter Personen nicht ohne Belang sein, ob und in welchem Mass sich der Gesundheitsschaden auf die erwerblichen Möglichkeiten auswirkt (ARV 1998 Nr. 5 S. 31 E. 3b/bb mit Hinweisen). Die Organe der Arbeitslosenversicherung haben die Prüfung der Vermittlungsfähigkeit selber vorzunehmen und sind dabei nicht an die Beurteilung der Rentenversicherungen (Invaliden- und Unfallversicherung) gebunden (ARV 1998 Nr. 5 S. 33 f. E. 5c). 1.3 Art. 15 Abs. 3 AVIV regelt lediglich die Konstellation, dass eine versicherte Person auf die Beurteilung eines Rentengesuchs durch die Invalidenversicherung wartet. Vom Wortlaut nicht erfasst ist demgegenüber die Konstellation, dass die Invalidenversicherung eine Rente revisionsweise aufhebt (vgl. Art. 17 Abs. 1 ATSG), weil sich der Gesundheitszustand erheblich verbessert hat. In diesem Fall ist eine versicherte Person gezwungen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. auszudehnen. Es stellt sich die Frage, ob Art. 15 Abs. 3 AVIV analog anwendbar ist, wenn die versicherte Person mit der Aufhebung der Invalidenrente nicht einverstanden ist, weil sie ihre Arbeitsfähigkeit geringer einschätzt als die Invalidenversicherung. Dies ist zu bejahen: Ist eine versicherte Person mit der Aufhebung oder Herabsetzung einer Invalidenrente nicht einverstanden und ergreift dagegen rechtliche Schritte, beantragt sie für die Zukunft weitere Leistungen der Invalidenversicherung und befindet sich insofern in derselben Situation wie eine versicherte Person, die sich zum erstmaligen Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung angemeldet hat. Es rechtfertigt sich deshalb, wegen der Gleichartigkeit der Interessenlage der versicherten Person, Art. 15 Abs. 3 AVIV analog anzuwenden. Auch aus Art. 70 Abs. 2 lit. b ATSG ergibt sich eine grundsätzliche Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung, wenn die Arbeitsfähigkeit aus medizinischer Sicht bestritten ist. Eine Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung besteht praxismässig jedoch nur, wenn die behinderte Person bereit und in der Lage ist, eine zumutbare Arbeit im Umfang von mindestens 20% eines Normalpensums anzunehmen und auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Kreisschreiben über die Arbeitslosenentschädigung [KS ALE], Januar 2007, Rz. B252). Eine versicherte Person, die sich bis zum Entscheid der Invalidenversicherung als nicht arbeitsfähig erachtet und weder Arbeit sucht noch eine zumutbare Arbeit annimmt, ist nicht vermittlungsfähig (ARV 2004 Nr. 13 S. 126 E. 2.3 mit Hinweis = Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; ab 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 17. Juni 2003, C 272/02).

E. 2

Nach Art. 17 Abs. 1 AVIG muss die versicherte Person, unterstützt durch das Arbeitsamt, alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist es ihre Sache, Arbeit zu suchen, wenn nötig auch ausserhalb ihres bisherigen Berufs. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können. Fortdauernd ungenügende Bemühungen um eine neue Stelle können ein wesentlicher Hinweis darauf sein, dass die versicherte Person während einer bestimmten Zeitspanne überhaupt nicht gewillt war, ihre Arbeitskraft anzubieten, was einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausschliessen würde. Die Bereitschaft der versicherten Person, eine neue Stelle anzutreten, ist aufgrund objektiver Kriterien zu prüfen. Der Wille allein oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft der versicherten Person genügen

nicht (BGE 122 V 266 f. E. 4).

E. 3

Am Versicherungsgericht St. Gallen ist ein Verfahren betreffend die Aufhebung der Invalidenrente des Beschwerdeführers hängig (IV 2008/205). Der Ausgang dieses Verfahrens ist für das vorliegende Verfahren jedoch ohne Bedeutung, da der Beschwerdeführer unbestrittenermassen zumindest im Umfang von 20 Stellenprozenten aus gesundheitlichen Gründen objektiv vermittlungsfähig ist. Streitig und zu prüfen ist somit einzig die Frage, ob der Beschwerdegegner zu Recht von einer fehlenden subjektiven Vermittlungsbereitschaft des Beschwerdeführers ausgegangen ist.

E. 4

4.1 Der Aktennotiz vom 10. Juli 2008 betreffend das erste Beratungsgespräch ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer auf Aufforderung der Sozialhilfe zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung angemeldet hat; diese Idee sei von seinem Rechtsvertreter unterstützt worden, wobei die Anmeldung lediglich zu 20% habe erfolgen sollen. Des weiteren kann der Aktennotiz entnommen werden, dass der Beschwerdeführer die von ihm - vorwiegend im Verkaufsbereich - getätigten Arbeitsbemühungen als aussichtslos erachte, da er eine solche Tätigkeit einerseits aus gesundheitlichen Gründen nicht ausführen könne und andererseits nicht dafür qualifiziert sei (act. G 3.1/A9). Im Gespräch vom 22. August 2008 beklagte er sich offenbar darüber, dass die Kosten für telefonische Bewerbungen enorm hoch wären; Bewerbungen durch persönliche Vorsprachen seien nicht möglich, da Bus und Zug zu teuer wären (schriftliche Bewerbungen wurden vom Berater nicht gefordert, da tatsächlich keine 20%-Stellen vorhanden seien; act. G 3.1/A11). Am 24. Oktober 2008 brachte der Beschwerdeführer vor, dass er nur Absagen erhalte und es aussichtslos sei, eine 20%-Stelle zu finden (act. G 3.1/A12). Zwar erklärte der Beschwerdeführer am 15. Dezember 2008, realistische Arbeitsbemühungen tätigen und an Massnahmen teilnehmen zu wollen (act. G 3.1/A14), doch relativierte er diese Aussage am 28. Januar 2009 bereits wieder dahingehend, dass er in einem Einsatzprogramm ca. eine Stunde am Stück arbeiten könne, danach würde es nicht mehr gehen und er bräuchte dann eine längere Pause (act. G 3.1/A15).

4.2 Der Vertreter des Beschwerdeführers bestreitet dieses Verhalten nicht grundsätzlich, weist aber auf die infolge der Renteneinstellung schwierige Situation des Beschwerdeführers mit hoher psychischer Belastung hin. Der Beschwerdeführer sei im Rahmen seiner Möglichkeiten arbeitsbereit, nicht mehr und nicht weniger. Die Vorbringen des Vertreters des Beschwerdeführers sind im Grossen und Ganzen nachvollziehbar und plausibel. Davon geht grundsätzlich auch der Beschwerdegegner aus, wenn er im Einspracheentscheid ausführt, die Verwaltung habe die fehlende subjektive Vermittlungsfähigkeit nicht mit fehlender Motivation gleichgesetzt. Es sei nachvollziehbar, dass sich der Beschwerdeführer nach Jahren der vollständigen Arbeitsunfähigkeit nicht ohne weiteres im Stande sehe, wiederum am Arbeitsprozess teilzunehmen. Auch herrsche unter den Fachleuten bis zum heutigen Tag Uneinigkeit darüber, wie weit überhaupt eine Arbeitsfähigkeit anzunehmen sei. Dass der Beschwerdeführer in diesem Spannungsfeld eine schwierige Position ausfüllen müsse, stehe ausser Zweifel. Aber die Arbeitslosen- und die Invalidenversicherung seien keine komplementären Disziplinen, weshalb der Wegfall der Anspruchsberechtigung bei der einen Versicherung nicht automatisch zur Anspruchsberechtigung bei der anderen Versicherung führe (act. G 3.1/A1).

4.3 Trotz Berücksichtigung der unbestrittenermassen schwierigen Situation des Beschwerdeführers ist ihm die Vermittlungsfähigkeit

abzusprechen, da es ihm subjektiv an der Vermittlungsbereitschaft fehlt. So geht aus den Akten aus dem IV-Verfahren deutlich hervor, dass sich der Beschwerdeführer für nicht arbeitsfähig hält, stellte der psychiatrische Gutachter am 18. September 2007 doch eine ausgeprägte subjektive Krankheitsüberzeugung fest; der Beschwerdeführer habe sich damit abgefunden, nicht mehr arbeiten zu können und habe keine Hoffnung mehr auf eine Besserung seiner Beschwerden. Aufgrund der jahrelangen anhaltenden Schmerzsymptomatik erachte er sich völlig ausserstande, irgendeiner beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können, obwohl er dies sehr gerne möchte und betone, dass er kein Simulant sei (IV-act. 82-12 und 82-14). Im Zwischenentscheid betreffend "Rentenrevision (Einstellung IV-Rente); Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung" vom 4. Juli 2008 wurde auf Seite 2 festgehalten, dass es nach der Aktenlage schon an den subjektiven Voraussetzungen einer allfälligen beruflichen Wiedereingliederung fehle (act. G 8 aus Verfahren IV 2008/205). Schliesslich führte der behandelnde Psychiater, Dr. A. ____, in seinem Bericht vom 5. Februar 2009 aus, der Beschwerdeführer habe alles versucht; er wolle arbeiten, könne dies aber nicht. Der Beschwerdeführer habe diesbezüglich gesagt, wenn er etwas anfangen, beginne es sofort mit den Nerven. Er könne wegen des Rückens nicht lange bleiben. Wenn er Schmerzen habe, werde er sofort nervös und müsse sofort heimgehen. Wenn er eine schlechte Antwort bekomme, werde er sofort aggressiv (act. G 16.1 aus Verfahren IV 2008/205). Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer bereit und in der Lage ist, eine Dauerstelle (im Umfang von 20%) anzunehmen, ist er doch der festen Überzeugung, nach wie vor krank zu sein und überhaupt keiner Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Entsprechend hat ihm der Beschwerdegegner die Vermittlungsbereitschaft bzw. -fähigkeit zu Recht abgesprochen. 4.4 Es bleibt anzumerken, dass das Gericht nur über die Vermittlungsfähigkeit bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheids am 3. März 2009 befinden kann. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Vermittlungsfähigkeit für einen späteren Zeitraum bejaht werden kann.

E. 5

Aufgrund der voranstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.